



Gemeinde Quendorf

Bekanntmachung

Aufstellung der Gemeinde Quendorf „Innenbereichssatzung in Quendorf“

Der Rat der Gemeinde Quendorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung der „Innenbereichssatzung in Quendorf“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:

PLANSKIZZE

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung in Quendorf sind die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt. Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o. g. Innenbereichssatzung in Quendorf rechtskräftig geworden.

Die Innenbereichssatzung in Quendorf kann gemäß § 12 BauGB bei der Gemeinde Quendorf, Bürgermeisteramt, Knüvers Eck 15, 48465 Quendorf, oder bei der Samtgemeinde Schüttdorf, Zimmer U4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Bebauungspläne und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Quendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.